

Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen **im Kreis Schleswig-Flensburg** **(Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. S. 788), den §§ 22, 22 a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 GG vom 04.11.2016 (BGBl. I, S. 2460) sowie den §§ 11, 12, 22, 23, 24, 25, 25 a, und 30 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. S. 808) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.06.2017 folgende Satzung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 KiTaG sowie von institutionellen Tagespflegestellen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG im Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2 **Gegenstand der Förderung**

(1) Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel:

1. Zuschüsse zum Bau von Kindertagesstätten gem. der §§ 22 und 23 KiTaG,
2. Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gem. der §§ 24 bis 25 und § 30 KiTaG.
3. Zuschüsse zur Umsetzung des Inklusionsgedankens in Kindertageseinrichtungen

(2) Darüber hinaus stellt der Kreis Schleswig-Flensburg zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung Haushaltsmittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

1. Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG,
2. pauschalisierte Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG.

§ 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Die Förderung von Kindertagesstättenbauvorhaben (Neu-, Um- oder Erweiterungsbau) im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt unter Zugrundelegung der Bedarfsplanung des Kreises und im Falle der Förderung durch Kreismittel mit der Voraussetzung, dass die Einrichtung vom Kreisjugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt worden ist.
- (2) Betriebskostenzuschüsse zur laufenden Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegestellen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems gewährt.
- (3) Je Gruppe in der Kindertageseinrichtung sind mindestens 10 % der wöchentlichen Öffnungszeit für Leitungsaufgaben vorzuhalten.

Empfohlen wird die Freistellung einer Leitungskraft in Vollzeit ab einer fünfgruppigen Einrichtung. Eine freigestellte Leitungskraft soll für maximal 10 Gruppen zuständig sein.

- (4) Für jede Gruppe sollen zusätzlich zur regulären Betreuungszeit Verfügungszeiten in einem Umfang von 20 % der wöchentlichen Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe vorgehalten werden, mindestens jedoch in Höhe von 10 %. Diese gruppenbezogenen Verfügungszeiten sollen auf die pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe entfallen.

§ 4

Kreisförderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen gem. §§ 22 und 23 KiTaG

- (1) Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt der Kreis Schleswig-Flensburg gem. §§ 22 und 23 KiTaG Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Die Regelförderquote wird auf 15% der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.

Die Regelförderung des Kreises erhalten die Gemeinden, deren Finanzkraft die Finanzkraft der Gemeinde mit dem niedrigsten Wert um nicht mehr als 2% übersteigt. Liegt die Finanzkraft über diesem Wert, so wird der Höchstbetrag der Zuweisung für die um jeweils 2-Prozent-Punkte höhere Finanzkraft um jeweils 10% vermindert.

- (2) Sollten Förderanträge nicht von Gemeinden gestellt werden, ist so zu verfahren, als wäre die Standortgemeinde Antragsteller der zu fördernden Maßnahme. Die konkrete Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anwendung der obengenannten Prozentsätze auf die für die Standortgemeinde einschlägige Bemessungsgrundlage.
- (3) Sollten mehrere Gemeinden Bauträger sein, sind die jeweiligen Kostenanteile der beteiligten Gemeinden zu ermitteln. Die Höhe der Baukostenzuschüsse errechnet sich dann auf der Grundlage der zwischen den beteiligten Gemeinden vereinbarten Kostenanteile bzw. Kostenschlüssel nach Maßgabe des für die jeweilige Gemeinde geltenden individuellen prozentualen Fördersatzes.

- (4) Sofern ein Neu-, Erweiterungs- oder Umbau einer Kindertagesstätte als Folge der Betriebsschließung einer anderen Kindertagesstätte erfolgt, behält sich der Kreisjugendhilfeausschuss in jedem Einzelfall die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und damit die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten vor.
- (5) Maßgebend für die festzusetzende Förderquote ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss

§ 5

Laufende Förderung von Kindertageseinrichtungen gem. §§ 24 und 25 KiTaG

- (1) Das Land Schleswig-Holstein weist den Kreisen und kreisfreien Städten Fördermittel gem. Finanzausgleichsgesetz i.V.m. dem KiTaG in den jeweils geltenden Fassungen nach einem festgelegten Verteilerschlüssel zu. Die Vergabe dieser Mittel incl. des Kreiszuschusses erfolgt eigenverantwortlich nach Vorgaben des Kreises.
Über die angemessene Höhe des Kreiszuschusses entscheidet der Kreistag jährlich im Rahmen der Verabschiedung des Kreishaushaltes.
- (2) Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen eine Pro-Platz-Förderung zur Finanzierung der Betriebskosten im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel.

Die Berechnung der Zuwendung erfolgt auf Basis des in der Anlage 1 beschriebenen Leistungspunktesystems. Eine Beschlussfassung hierüber behält sich der Kreisjugendhilfeausschuss vor.

- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

§ 6

Kostenerstattung der Ermäßigung des Regelelterbeitrages (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG

- (1) Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages durch den Träger (Sozialstaffel). Die Sozialstaffel umfasst eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung sowie eine einkommensabhängige Staffelung.

Unabhängig von einer Ermäßigung werden Kosten der Verpflegung nicht im Rahmen des Regelelterbeitrages erfasst. Diese Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Sozialstaffel gilt für Kinder, die ihren Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg haben, auch wenn diese eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Kreisgebietes besuchen.

- (3) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite beitragspflichtige Kind der Regel Elternbeitrag um 30% und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60% herabgesetzt.
- (4) Der Antrag auf die einkommensabhängige Ermäßigung ist von den Personensorgeberechtigten bei dem jeweils örtlich zuständigen Sozialzentrum (Jobcenter) vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Für die Ermäßigungsantragsstellung ist der entsprechende Formvordruck zu verwenden.

Eine Ermäßigung wird frühestens ab dem Monat des Antragseinganges bewilligt.

Die Sozialzentren (Jobcenter) stellen nach Ermittlung des Familieneinkommens einen Bescheid über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieses Bescheides gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle die Beitragsermäßigung.

- (5) Einkommen im Sinne dieser Sozialstaffelregelung ist solches nach § 82 Abs. 1 SGB XII. Von diesem Einkommen sind für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens Beträge nach § 82 Abs. 2 SGB XII in Abzug zu bringen. Als Absetzungsbeträge zur Deckung der Kosten für Versicherungen und Berufsaufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB XII werden folgende Pauschalen festgelegt:
1. Wenn keine Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit bestehen, ist ein Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 30,00 € anzuerkennen.
 2. Sofern je erwerbstätiger Person die Nettoeinkünfte unter 100,00 € liegen, ist eben dieser Betrag in voller Höhe je erwerbstätiger Person anrechnungsfrei.
 3. Liegen die Nettoeinkünfte je erwerbstätiger Person zwischen 100,00 € und 500,00 €, ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € je erwerbstätiger Person abzusetzen.
 4. Liegen die Nettoeinkünfte je erwerbstätiger Person über 500,00 €, ist eine Pauschale in Höhe von 20% des jeweiligen Nettoeinkommens abzusetzen.
- (6) Als Familie gelten die antragstellende Person und die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.
- (7) Abhängig vom monatlichen Familieneinkommen ist auf Antrag eine Ermäßigung des zu leistenden Beitrages möglich.

Der Regel Elternbeitrag wird um 100 % ermäßigt, sofern das nach Abs. 5 bereinigte Familieneinkommen geringer oder gleich der Summe ist, die sich aus dem Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für die antragstellende Person und eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je weiterer in der Bedarfsgemeinschaft lebender Person ergibt.

Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen den nach Satz 2 maßgeblichen Betrag, ergibt sich die folgende Staffelung einer Ermäßigung des Regelelternteilbeitrages:

Familieneinkommen übersteigt den nach Satz 2 maßgeblichen Betrag um...	Ermäßigung des Regelelternteilbeitrages
bis zu 20%	80%
mehr als 20% bis zu 40%	60%
mehr als 40% bis zu 60%	40%
mehr als 60% bis zu 80%	20%
mehr als 80 %	0 %

Empfänger von SGB II-, SGB XII- und AsylbLG-Leistungen ohne Erwerbseinkommen erhalten eine pauschale Ermäßigung des Regelelternteilbeitrages von 100 %.

Die Berechnungsgrundlage der Sozialstaffel wird zum 01.08. eines jeden Jahres überprüft. Sollte sich die in Satz 2 zugrunde gelegte Regelbedarfsstufe 1 hinsichtlich ihrer Höhe im Laufe eines Kalenderjahres verändern, so findet eine Berücksichtigung ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres statt.

- (8) Die Regelungen nach diesem Paragraphen gelten auch für Asylbewerber und Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, einer Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz oder einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender („BÜMA“) bzw. einem Ankunftsnachweis.
- (9) Die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleibt von der in dieser Satzung getroffenen Sozialstaffelregelung unberührt. Sollten beide Anträge gleichzeitig gestellt werden, so wird nur ein möglicher Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII geprüft.
- (10) Die sich aus Beitragsermäßigungen ergebenden und durch den Träger nachgewiesenen Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Schleswig-Flensburg erstattet. Aus haushaltstechnischen Gründen hat die Abrechnung spätestens bis zum 15.01. des auf die ermäßigten Monate folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 7

Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG (Leerstandsfinanzierung)

- (1) Die Kostenausgleichsbeträge werden in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. bis einschließlich 20 Stunden Öffnungszeit pro Woche | = 80,00 € |
| 2. über 20 bis 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche | = 92,00 € |
| 3. über 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche | = 117,00 € |

maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages.

- (2) Die maßgebliche wöchentliche Öffnungszeit nach Abs. 1 richtet sich nach der im Rahmen der Betriebskostenförderung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, 3 KiTaG für das jeweilige Haushaltsjahr anerkannten durchschnittlichen Öffnungszeit aller Gruppen in der Kindertageseinrichtung, für die der Antrag auf Leerstandsfinanzierung gestellt wird.
- (3) Anträge auf Leerstandsfinanzierung sollen innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Schleswig,

30/6.17


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

Anlage 1

der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg (Kita-Satzung)

Laufende Förderung von Kindertageseinrichtungen - Leistungspunktesystem -

Der Kreis Schleswig-Flensburg fördert die im Kreisgebiet gelegenen Kindertageseinrichtungen und institutionellen Tagespflegestellen gem. § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII muss erteilt sein.
2. Tagespflegestellen müssen eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII vorweisen.
3. Die Kindertageseinrichtung und die Tagespflegestelle müssen im Bedarfsplan gem. § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen sein.
4. Die Betreuung ist grundsätzlich durch voll sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachkräfte sicherzustellen.
5. Die Öffnungszeiten für die jeweils zu fördernde Gruppe muss mindestens 12 Stunden in der Woche betragen.

Die Förderung im Rahmen des Pro-Platz-Budgets ist ausgerichtet am jeweiligen Angebot der Einrichtung.

Die Ermittlung der Vergabe der Fördermittel nach einem Leistungspunktesystem erfolgt in folgenden Schritten:

1.) Fördermittel des Landes und des Kreises (ohne Fördermittel des Bundes/Landes für U3-Plätze):

Als Kriterien für das individuelle Angebot der Einrichtung gelten:

- die Anzahl der genehmigten Plätze
- die Anzahl der Gruppen
- die Gruppenform
- die täglichen Betreuungsstunden
- Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum

Ebenso werden berücksichtigt:

- der Leitungsanteil
- die besondere Situation eingruppiger Einrichtungen
- die Schließzeiten aufgrund von Ferien
- von der Kita ausgegebenes Mittagessen
- Verfügungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeiten) in der Kindertageseinrichtung von **mindestens 20%**

Die Kriterien fließen mit den festgelegten Gewichtungsfaktoren in die Berechnung ein.

	<i>Genehmigte Plätze</i>	<i>Betreuungsfaktoren</i>
Regelgruppe - RG (3-6 Jahre)	20	1,00
Altersgem. Gruppe - AG (1-6 Jahre)	15	1,50
Krippengruppe - KG (0-3 Jahre)	10	1,80
Integrationsgruppe - IG (3-6 Jahre)	11 (+ 4, anderer Fördertopf)	1,50
Hortgruppe - HG (6-14 Jahre)	15	1,35
Inst. Tagespflege - TP (0-6 Jahre)	5	2,00
Kigaähnl. Regelgruppe - KÄG (3-6 Jahre)	18	1,00
Naturgruppe - NG (3-6 Jahre)	18	1,75

Leitungsfaktoren

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Faktor berücksichtigt	bei mindestens 10% Leitungsanteil	bei mindestens 15% Leitungsanteil
bei 2 Gruppen	1,10	1,15
bei jeder weiteren Gruppe erhöht sich der o.g. Leitungsfaktor um	0,05	0,075

Für eine Leitungskraft kann maximal ein Leitungsfaktor für eine zehngruppige Einrichtung anerkannt werden (1,5).

Sonstige Faktoren

Bedarfsgerechte Öffnungszeiten	Stunden
Einzügige Einrichtung	30% Aufschlag (Faktor 1,3)
Schließzeiten (Ferien)	0% - 20% Aufschlag (Faktor 1,0 – 1,2) → keine Schließzeiten = 20%; je Woche Schließzeit 2,5%-Punkte weniger
von der Kita ausgegebenes Mittagessen	2,5% Aufschlag (Faktor 1,025)
Verfügungszeiten von mindestens 20% in der gesamten Kita	5% Aufschlag (Faktor 1,05)

Durch die Multiplikation einzelner Qualitäts- und Angebotsmerkmale einer Einrichtung werden die „Leistungspunkte“ einer Einrichtung ermittelt:

genehmigter Platz x Betreuungsfaktor x bedarfsgerech. Öffnungszeit x Zuschlag
eingruppige Einrichtung x Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum x
Leitungsfaktor x Schließzeit x Mittagessen x erhöhte Verfügungszeiten

Die Summe der für die Betriebskostenförderung zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismittel wird durch die Summe aller Leistungspunkte der im Kreis befindlichen Einrichtungen dividiert. Es errechnet sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro/Jahr, der mit den Leistungspunkten je Gruppe multipliziert die Förderung ergibt:

Fördermittel des HH-Jahres ./ Summe aller Leistungspunkte
= Euro-Wert eines Leistungspunktes

Leistungspunkt einer Einrichtung x Euro-Wert eines Leistungspunktes
= Förderbetrag/Zuschuss

2.) Fördermittel des Bundes/Landes für U3-Plätze:

Als Kriterien für das individuelle Angebot der Einrichtung gelten:

- die Anzahl der genehmigten Plätze
- die täglichen Betreuungsstunden
- Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum

Genehmigte Plätze:

Altersgem. Gruppe (1-6 Jahre)	5
Krippengruppe (0-3 Jahre)	10
Inst. Tagespflege (0-3 Jahre)	5
Inst. Tagespflege (0-6 Jahre)	2,5

Durch die Multiplikation einzelner Angebotsmerkmale einer Einrichtung werden die „Leistungspunkte“ einer Einrichtung ermittelt:

$$\text{genehmigter Platz} \times \text{bedarfsger. Öffnungszeit} \times \text{Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum}$$

Die Summe der für die U3-Betriebskostenförderung zur Verfügung stehenden Landes- und Bundesmittel wird durch die Summe aller Leistungspunkte der im Kreis befindlichen Einrichtungen dividiert. Es errechnet sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro/Jahr, der mit den Leistungspunkten je Gruppe multipliziert die Förderung ergibt:

$$\text{Fördermittel des HH-Jahres} \div \text{Summe aller Leistungspunkte} = \text{Euro-Wert eines Leistungspunktes}$$

$$\text{Leistungspunkt einer Einrichtung} \times \text{Euro-Wert eines Leistungspunktes} = \text{Förderbetrag/Zuschuss}$$

3.) Verfahren:

Der Einrichtungsträger legt dem Kreis je Einrichtung per Formvordruck die erforderlichen Daten über den Bestand (Stand 31.12. des Vorjahres) vor. Diese Daten dienen sowohl der Bedarfsplanung als auch der Auszahlung der Fördermittel und sind vom Träger spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Kreis einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der Landes-/Bundesmittel im 2. Quartal (als Abschlagszahlung) und im 4. Quartal (als sogenannte Spitzabrechnung) im laufenden Haushaltsjahr.

Änderungen der Gruppenanzahl oder Gruppenart, die bis zum 01. August des laufenden Jahres mitgeteilt werden, finden im laufenden Haushaltsjahr Berücksichtigung. Angaben nach dem vorgenannten Termin können grundsätzlich erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Der Zuschuss wird als Festbetrag für das laufende Haushaltsjahr gewährt.

Ebenso zum 28. Februar eines jeden Jahres ist von den Trägern der Einrichtung die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel mit Hilfe eines Formvordrucks mitzuteilen und zu bestätigen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg behält sich vor,

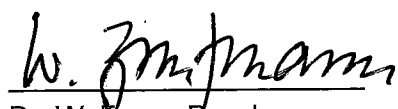
- jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Besichtigung und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- bei nicht fristgerechter Vorlage der erforderlichen Daten die Fördermittel des Vorjahres zurückzufordern bzw. von der Zuweisung weiterer Mittel im laufenden Jahr Abstand zu nehmen.
- die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn diese zweckwidrig verwendet werden oder wenn diese nur zu einem Teil in Anspruch genommen werden.
- bei Verstößen gegen das KiTaG, die KiTaVO oder die §§ 22 und 22a Sozialgesetzbuch VIII die Förderung ganz oder zu einem Teil zurückzufordern.

Der Kreis Schleswig-Flensburg verpflichtet sich,

- unter Beachtung des Kita-Ausbaus, verlängerter Öffnungszeiten und tariflicher Steigerungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eine jährliche Fortschreibung der anteiligen Fördermittel vorzunehmen.
- in der Regel jährlich nach Abwicklung der Auszahlung der ersten Förderrate unter Beteiligung von Vertretern der Gemeinden und Einrichtungsträgern die Ergebnisse auszuwerten und dem Jugendhilfeausschuss vorzutragen.

Schleswig,

04.10.2017


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat